

Bundespatentgericht



Pro Jahr werden zwischen 35 000 und 40 000 Patente für die Schweiz erteilt. Rund 96% davon lauten auf ausländische Inhaber. Dies zeigt zum einen, wie stark die ausländischen Unternehmen am Schweizer Markt interessiert sind, und zum anderen, wie ernst sie die konkurrierenden Unternehmen aus der Schweiz nehmen. Falls nämlich ein hier ansässiges Unternehmen ein patentverletzendes Produkt exportiert, kann es durch ein Schweizer Patent daran gehindert werden – und zwar mit weltweiter Wirkung!

Von den jährlich erteilten Patenten kommen rund 98% vom Europäischen Patentamt. Das Patenterteilungsverfahren ist also fast vollständig an diese internationale Behörde delegiert. Die Schweiz ist somit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch verfahrensrechtlich intensiv eingebunden.

Und wie steht es bei der gerichtlichen Durchsetzung von Patenten? Gibt es auch hier eine Internationalisierung oder zumindest eine Europäisierung?

Vorerst nicht: Gerichtliche Zuständigkeiten werden nach wie vor nur ungerne an multinationale Organisationen abgetreten. Um aber den steigenden Anforderungen bei der Beurteilung von Patentstreitigkeiten gerecht zu werden, ist per 1. Januar 2012 das Bundespatentgericht etabliert worden. Was ist das Besondere an diesem Gericht und wie funktioniert es?

«Vier Eigenschaften gehören zu einem Richter: höflich anzuhören, weise zu antworten, vernünftig zu erwägen und unparteiisch zu entscheiden.»

Werner A. Roshardt

(Xenophon, Schüler des Sokrates, 430–354 v. Chr.)

Ein Fachgericht

	Zuständigkeit	Merkmale
Welche Streitigkeiten werden ausschliesslich vom Bundespatentgericht beurteilt?	<p>Seit dem 1. Januar 2012 ist das Bundespatentgericht (BPatG) in der Schweiz die einzige erste Instanz für patentrechtliche Streitigkeiten. Wer eine Patentverletzung einklagen will, wer ein Patent für nichtig erklären lassen will oder wer einen gesetzlichen Anspruch auf Lizenzerteilung durchsetzen will, hat dies neu beim BPatG in St. Gallen zu tun. Er kann solche Klagen nicht mehr wie bisher bei einem kantonalen Gericht erheben.</p> <p>Neben den reinen Patentstreitigkeiten gibt es auch Streitigkeiten, bei denen die Gültigkeit oder Durchsetzung eines Patents zwar nicht im Zentrum steht, bei denen das Patentrecht aber einen wichtigen Aspekt darstellt. Dies kann z.B. bei einem Patentlizenzvertrag der Fall sein. Auch bei einem Streit um die Rechte an einer Erfindung stellen sich meist patenttechnische Fragen. Bei solchen Fällen kann das BPatG angerufen werden, muss aber nicht. Solche Klagen können auch weiterhin bei den kantonalen Gerichten eingereicht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Zentrale Zuständigkeit für Gültigkeitsklagen und Verletzungsklagen> Auswahl des Gerichtsstandes bei Streit über Inhaberschaft und Patentverträgen



	Besetzung	Merkmale
Wer ist seitens des Gerichts an der Urteilsberatung beteiligt?	<p>Weil sich in patentrechtlichen Streitigkeiten stets auch technische Fragen stellen, ist das BPatG mit einer ausreichenden Zahl technischer Fachrichter besetzt. Diese werden fallspezifisch und entsprechend dem benötigten technischen Fachwissen in den Spruchkörper aufgenommen.</p> <p>Die ordentlichen Verfahren werden in 3-er oder 5-er Besetzung durchgeführt, wobei mindestens ein technischer Fachrichter im Gremium sitzt.</p> <p>Gegenwärtig hat das Gericht neben den beiden hauptamtlichen Richtern 25 technische und 11 juristische Fachrichter. Die Fachrichter (zu denen auch Herr Dr. Rüfenacht und Herr Roshardt zählen) sind nebenamtlich tätig und kommen überwiegend aus spezialisierten Patent- und Rechtskanzleien.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Gerichtspräsident leitet den Prozess> Spezialisierte technische Fachrichter im Spruchkörper> Rechtlicher Fachrichter bei Sonderfragen im Spruchkörper> 3 – 5 Richter im Spruchkörper

Organisation

	Personal	Vorteile
Wieviele Personen umfasst das Bundespatentgericht und wem sind sie unterstellt?	<p>Das Bundespatentgericht ist verwaltungstechnisch dem Bundesverwaltungsgericht zugeordnet und untersteht der Oberaufsicht des Bundesgerichts.</p> <p>Personell ist das BPatG relativ klein. Präsident ist Herr Dr. Brändle, welcher vorher Richter beim Zürcher Handelsgericht war. Er hat als einziger Richter ein 100% Pensum. Der zweite hauptamtliche Richter, Herr Dr. Bremi, ist zu 50% angestellt und arbeitet ansonsten als freiberuflicher Patentanwalt. Daneben sind noch zwei juristische Sekretäre und zwei Kanzleimitarbeiterinnen angestellt.</p> <p>Die Fachrichter werden nur nach Bedarf beigezogen und haben daher weder eine fixe Anstellung noch ein bestimmtes Pensum. Dadurch kann das Gericht von einem grossen Spektrum an technischem Fachwissen profitieren, ohne entsprechende Fixkosten zu haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Kleine Organisationseinheit > Flexibilität bei den Fachrichtern > Patentanwaltliches Wissen an zentraler Stelle im Gericht

	Kosten	Gebührenbeispiele
Was kostet ein Patentprozess beim Bundespatentgericht?	<p>Patentstreitigkeiten sind generell aufwändig und entsprechend teuer. Der Streitwert wird meist im Bereich von CHF 200 000 bis 1 000 000 anzusetzen sein. Die Gerichtsgebühren für solche Streitwerte liegen zwischen CHF 20 000 und 66 000. Die Parteientschädigung, die der Unterliegende dem Obsiegenden zu zahlen hat, hängt ebenfalls vom Streitwert ab und liegt in derselben Grössenordnung. Auf den ersten Blick mögen diese Gebühren recht hoch erscheinen. Wenn man aber bedenkt, dass im selben Prozess sowohl die Patentfähigkeit als auch die Verletzung beurteilt wird, dann relativieren sich die Beträge.</p> <p>Trotz Prozessgebühren kommen Gerichte eigentlich nie ohne staatliche Unterstützung aus. Beim BPatG werden die Grundkosten aus den Patentjahresgebühreneinnahmen des IGE gedeckt. Im Prinzip zahlen also die Patentinhaber das Gericht. Ihnen kommt es auch zugute, ein spezialisiertes Gericht bei der Durchsetzung der Patente zur Verfügung zu haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Streitwert 50 000 – 100 000 → Gebühren 8 000 – 16 000 > Streitwert 100 000 – 200 000 → Gebühren 12 000 – 24 000 > Streitwert 200 000 – 1 000 000 → Gebühren 20 000 – 66 000



Ausblick

	Wirkungsvolle Prozessführung	Vorteile
<p>Was erwarten wir vom Bundespatentgericht?</p> <p>Mit dem BPatG steht bei patentrechtlichen Streitigkeiten ein spezialisiertes Gericht zur Verfügung. Bisher waren diese komplexen Streitfälle auf eine Vielzahl von Gerichten verteilt (nämlich pro Kanton eines), so dass es für einen kantonalen Richter nur schwer möglich war, genügend Erfahrung im Patentrecht zu sammeln. Entsprechend haben sich die Verfahren in die Länge gezogen.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die bisherige Verfahrensdauer war zudem, dass es in den meisten Fällen nötig war, ein Sachverständigengutachten von einem Professor oder einem Patentanwalt einzuholen. Das konnte je nach Fall 6–12 Monate an Prozessdauer in Anspruch nehmen und hat die Prozesskosten entsprechend in die Höhe getrieben.</p> <p>Da das BPatG mit technisch ausgebildeten Fachrichtern besetzt ist, werden Sachverständigengutachten in den meisten Fällen vermieden werden können. Das BPatG hat sich zum Ziel gesetzt, Patentprozesse innert möglichst kurzer Frist (z. B. ein Jahr) abwickeln zu können. Damit können Auseinandersetzungen (sofern sie nicht schon vorher durch Vergleich beigelegt werden) in sehr kurzer Zeit geklärt werden. Patentverletzer können schneller gestoppt werden und ungeRechtfertigte Verletzungsvorwürfe können zügig aus der Welt geschafft werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> > Kurze Prozessdauer > Niedrigere Kosten gegenüber kantonalen Gerichten > Gültigkeit und Verletzung beim gleichen Gericht



Unser Newsletter soll Ihnen praxisbezogene Informationen zum Rechtsgebiet des geistigen Eigentums geben. Wir gehen auf grundlegende und in unserer Beratungspraxis immer wieder auftretende Fragestellungen ein. Selbstverständlich weisen wir auch auf aktuelle Gesetzesänderungen und Trends hin. Kurz: Wir wollen praktische Tipps für *griffige IP-Strategien* (grips®) vermitteln.

Die Beiträge sind bewusst kurz gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik abdecken. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit uns, wir werden Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
CH-3000 Bern 7
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch